

Entschädigungsverordnung

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Urdorf

vom 1. Dezember 2021

Nachgeführt bis 1. Januar 2022

5.	Entschädigungen der Behörden und Kommissionen	3
Art. 1	Grundsatz	3
Art. 2	Pensionskasse	3
Art. 3	Jahresentschädigung	3
	a) Grundsatz	
Art. 4	b) Gemeinderat	3
Art. 5	c) Schulpflege	3
Art. 6	d) Übrige Behörden/Kommissionen	3
Art. 7	Sitzungsgelder	4
Art. 8	Übrige Entschädigungen	4
Art. 9	Wahlbüro	4
2.	Ausführungs- und Schlussbestimmungen	4
Art.10	Vollzug	4
Art. 11	Besitzstandgarantie	4
Art. 12	Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung	4
Anhang 1	Behörden- und Kommissionsentschädigungen	5

1. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Grundsätzliches

Art. 1

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung an Behörden- und Kommissionsmitglieder ist im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Diese Entschädigungen werden brutto, ohne Abzug der Beiträge der Mitglieder an die AHV; IV, EO und ALV, ausbezahlt. Die Beiträge der Behörden- und Kommissionsmitglieder an die AHV, IV, EO und ALV werden von den zuständigen Gemeinden übernommen.

Die Entschädigungen für den Gemeinderat, die Schulpflege, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialkommission werden an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamtes für Statistik angepasst, wenn dieser seit der letzten entsprechenden Anpassung um 5 Prozent angestiegen ist. Als Basis gilt die Inkraftsetzung der Teilrevision per 1. Januar 2013.

Die grundsätzliche Anpassung der Ansätze erfolgt periodisch durch die Gemeindeversammlung.

Pensionskasse

Art. 2

Die Behördenmitglieder werden bei Erfüllung der entsprechenden Kriterien gemäss separaten Statuten und Reglementen für die Dauer der Amtstätigkeit in die Pensionskasse der Gemeinde Urdorf bzw. der Schulgemeinde Urdorf aufgenommen. Die Pensionskassenbeiträge der Behördenmitglieder (Arbeitnehmeranteil) sind von diesen zu tragen und werden von der Bruttoentschädigung abgezogen.

Jahresentschädigung

a) Grundsatz

Art. 3

Die Jahresentschädigung beinhaltet generell die Entschädigung für die von einem Behördenmitglied aufgewendete Zeit, welche für die Erledigung der Aufgaben aufgrund des zugeteilten Ressorts erforderlich ist.

b) Gemeinderat

Art. 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Jahresentschädigung gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung als Grundpauschale ausgerichtet.

Unterschiedliche Beanspruchungen, Belastungen der einzelnen Behördenmitglieder werden in Form einer jährlichen Zulage abgegolten. Dafür steht dem Gemeinderat ein Globalbudget gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung zur Verfügung. Eine allfällige Anpassung dieses Globalbudgets erfolgt durch die Gemeindeversammlung im Rahmen der jährlichen Budgetverabschiedung.

c) Schulpflege

Art. 5

Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung gemäss Anhang 1 dieser Verordnung ausgerichtet.

Unterschiedliche Beanspruchungen, Belastungen der einzelnen Behördenmitglieder werden in Form einer jährlichen Zulage abgegolten. Dafür steht der Schulpflege ein Globalbudget gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung zur Verfügung. Eine allfällige Anpassung dieses Globalbudgets erfolgt durch die Schulgemeindeversammlung im Rahmen der jährlichen Budgetverabschiedung.

d) Übrige Behörden/ Kommissionen

Art. 6

Jahresentschädigung als Pauschale gemäss Anhang 2 zu dieser Verordnung.

Sitzungsgelder	Art. 7 Mitglieder und Präsidenten von Kommissionen, welche für ihre Tätigkeit keine Pauschalentschädigung beziehen, erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld. Für Vorbereitung und Leitung wird dem Kommissionspräsidenten ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet.
Übrige Entschädigungen	Art. 8 Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht bereits anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet (Stundenansatz / Taggeld gemäss Anhang 1). Ausgenommen davon sind die Tätigkeiten von pauschal entschädigten Behördenmitgliedern gemäss Art. 3 bis Art. 6 und Anhang 1 Ziff. 1 lit. a – c.
Wahlbüro	Art. 9 Präsident, Aktuar und Mitglieder des Wahlbüros sowie Hilfskräfte, erhalten pro Stunde geleisteten Urnen- und Auszähldienst den Stundenansatz gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.
2.	Ausführungs- und Schlussbestimmungen
Vollzug	Art. 10 Der Gemeinderat erlässt übereinstimmende Bestimmungen für den Vollzug dieser Verordnung.
Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung	Art. 11 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 mit Wirkung ab 1. Juli 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Besoldungsverordnung für die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde Urdorf vom 18. Juni 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 und auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Anhang 1 zur Entschädigungsverordnung

Behörden- und Kommissionsentschädigungen

1. Jahresentschädigungen gem. Art. 3 bis Art. 6

a) Gemeinderat

Gemeindepräsident/in	Grundpauschale		54'800.00
Bildungsvorstand/Bildungsvorsteherin	Grundpauschale		35'000.00
Weitere Mitglieder (5)	Grundpauschale		27'400.00

Globalbudget für Zulagen gem. Art. 4 , Abs. 2 maximal pro Jahr			81'240.00
--	--	--	-----------

b) Schulpflege

Mitglieder (6)			16'000.00
----------------	--	--	-----------

Globalbudget für Zulagen gem. Art. 5, Abs. 2 maximal pro Jahr			20'000.00
---	--	--	-----------

c) Übrige Behörden/Kommissionen

Sozialkommission

Mitglieder (ohne Präsident/in) je			1'973.00
-----------------------------------	--	--	----------

Rechnungsprüfungskommission

Präsident/in			2'500.00
Aktuar/in			2'200.00
übrige Mitglieder je			2'000.00

2. Sitzungsgelder gem. Art. 7

Kommissionspräsident/in	je Sitzung		130.00
Mitglieder	je Sitzung		65.00

3. Übrige Entschädigungen gem. Art. 8

Stundenansatz	je Stunde		35.00
Taggeld	pro Tag		240.00

4. Wahlbüro gem. Art. 9

Stundenansatz	je Stunde		35.00
---------------	-----------	--	-------

5. Feuerwehr

Die Entschädigungen an die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Mannschaftssold werden vom Gemeinderat festgesetzt.

6. Friedensrichteramt

Die Pauschalentschädigung für die Führung des Friedensrichteramtes wird vom Gemeinderat festgesetzt.